



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XII. Præcedenz-Streit zwischen den beyden Fürstlichen Directoriis Oesterreich und Saltzburg; Desgleichen zwischen Magdeburg und Deutschmeister: Reichs-Deliberation über die Chur-Pfältzischen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Sept.
Octob.

1649.
Sept.
Octob.

Gleichwie aber solches alles dem mehrgedachten Friedens Schluß, (welcher zwischen dem Puncto Amnestiae & Evacuationis einen klaren Unterschied machet,) schmerzlich stracks zuwider, überdies auch es die höchste Unbilligkeit seyn würde, wann Ihre Churfürstliche Durchlaucht der nicht erfolgenden Evacuation Franckenthals entgelten, und zudem, daß Sie solches Postens zu grossem Verderben Ihrer Lande bishero entrather müssen, noch mit längerer Entrathung des übrigen, welches fast die 2/3 des Landes machet, und also gleichsam gedoppelt belästiget werden sollten: Also tragen zu Unsern Hochgeehrten Herren Wir die dienstliche Zuversicht, Sie werden solches keinesweges billigen, weniger zugeben, daß der Friedens-Schluß, welche Ihre Churfürstliche Durchlaucht mit dem Beding, daß sie vollkommentlich in die Unter-Pfälzischen Lande restituiret werden, angenommen, in dieser so Sonnen-klaren Sache nicht adimpliret, und also an Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht der Anfang zu Contraventionen gleichsam gemacht werde, inmassen dann im Nahmen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, Unsers Gnädigsten Herrn, und in Krafft dessen ausdrücklichen Befehls, Unsere Hochgeehrte Herren Wir hienit gebührend ersuchen, Sie wollen in Erwegung obangezogenen erheblichen Motiven, und sonderlich des vorangeregten von Münster aus an Ihre Churfürstliche Durchlaucht abgelaassenen Ermahnungs-Schreiben, denebst denen Herren Kayserlichen und andern Hochansehnlichen Herren Plenipotentiaris, welche der Friedens-Schluß zu offtermeldter Restitution gleichsam verbindet, zu verschaffen sich belieben lassen, damit Ihre Churfürstliche Durchlaucht nicht allein die Besetzung Franckenthal, (intemahlen wegen der Ihre daraus besorgenden Gefahr, Unsicherheit und Schadens Derselben bedenklich, dagegen einig Equivalent, welches auch ohne diß schwerlich zu finden seyn wird, anzunehmen, und also dißfalls vom Friedens-Schluß abzuweichen,) sondern auch die übrigen von der Cron Franckreich besetzten Dörter ohne fernern Aufenthalt wieder abgetreten, und Ihr sonst dasjenige, so der Friedens-Schluß Ihr und Ihren Hohen Anverwandten zu gutem verordnet, geleistet werden mögen, zumahlen, weil Ihre Churfürstliche Durchlaucht sonst, wann obgedachtes nicht praktiret werde, und Dero Land über die von allen kriegenden Theilen bishero erlittenen unerträglichen Kriegs-Beschwörungen, unter solcher Last zu dessen gänzlichen Untergang noch länger stecken bleiben sollten, sich allein der Burchlichkeit des Friedens nicht zu erfreuen haben würden. Welches Unsere Hochgeehrte Herren Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht verhoffentlich nicht gdnen, sondern Ihrem billigen Suchen vielmehr deferriren werden. Gestalt dann Dieselbe solches um Unsere Hochgeehrte Herren hinweg zu erkennen, sich angelegen seyn lassen werden. Wir aber thun uns Demenselben dienstlich recommendiren, und verbleiben zu allen Zeiten

Unserer Hochgeehrten Herren

Dat. Nürnberg, den 21. Septembris Anno 1649.

Dienst- und Bereitwilligste
Chur- & Pfälzische Abgeordnete

W. Curtius. Otto von Hammer

§. XII

Præcedenz-
Streit zwi-
schen beyden
Fürstlichen
alternirenden
Directoris
Oesterreich
und Salz-
burg.

Bev der am 1. Octobr. gehaltenen Reichs-Versammlung ereignete sich zwischen beyden alternirenden Directoris im Fürsten-Rath, Oesterreich und Salzburg, ein hefftiger Streit, die Præ-

cedenz betreffend: Indem bey dem letzten von dem Schwedischen Generalissimo gegebenen Banquet eben dergleichen Streit zwischen selbigen sich geäußert hatte, welcher damahls also verglichen wurde, daß

1649. Octob.

daß Oesterreich bey solcher Festivität den Rang um deswillen behalten sollte, weil bey der Alternation im Fürsten-Rath eben an selbigem Tage die Präcedenz auf Oesterreich gefallen wäre; Dagegen bey dem nächsten darauf gefolgten Rath-Gang die Direction auch ratione Alternationis bey Salzburg vertheiben sollte. Als nun Donnerstags den 27. Septembr. gleich darauf in allen dreyen Reichs-Collegiis über das Chur-Pfälzische Memorial Rath gehalten wurde, so war Salzburg zwar zugegen, Oesterreich aber abwesend. Dahero Salzburg vor diesem nicht eingestehen wollte, daß dem Pacto Alternationis ein Genügen geschehe, noch bey solcher Session eine Alternation altera Parte absente, statt finde: Mithin präcedirte Salzburg bey der am 1. Octob. nachgehends erfolgten Session, bey welcher Oesterreich zugegen war, daß erst der Casus existire, wobey eine Präcedentia Platz haben könnte.

Präcedenz- Streit zwis- chen Magde- burg und Deutschmeis- tern.

Nachdem nun über diesen Punct mit grosser Heftigkeit in die zwey Stunden lang disputiret wurde; so wollte das Reichs-Directorium durch eine öffentliche Umfrage dem Handel ein Ende machen. Dieses aber veranlassete einen andern und neuen Präcedenz-Streit wegen Magdeburg. Denn als Chur-Magns auf der Geistlichen Banc den Anfang mit dem Votiren machen wollte, so präcedirte Magdeburg, daß ihm das erste Votum gebühre, und wollte dem Teutschmeister darunter nicht weichen. Man schlug zwar als ein Temperament vor, es möchten die Catholischen alleine, und die Evangelischen ebenfalls allein votiren; Es nahm aber solches Magdeburg nicht an, sondern gieng davon. Im übrigen wurde per Majora davor gehalten, Patris standum esse, und dahero gebühre Salzburg bey gegenwärtiger Session die Präcedenz und Direction. Dieweil aber ins Mittel kam, und Salzburg dem Vorschlag Gehör gab, daß die Absentia Oesterreichs bey der letzten Session durch eine Declaracion suppliret werden möchte, dergestalt, daß selbiger Actus, wegen der freywilligen Absenz von Oesterreich, pro tali zu achten sey, daß eine Alternation daran habe statt finden können; so wurde solche Declaracion zur

Verwahrung vor Salzburg ad Protocolum genommen, und darauf zur Deliberation über das Chur-Pfälzische Memorial sub N. I. geschritten, aber ein mehreres nicht, als bey der letzten Session resolvirt, nemlich, denen Kayserlichen Gesandten das Negotium bestermassen zu recommendiren, damit dem Chur-Fürsten von Pfalz alle mögliche Satisfaction wegen Franckenthal angedeyhen möge.

Solches Conclusum, nachdem man es in der Re- und Correlation per unanimia beiebt, wurde denen Kayserlichen Plenipotentiariis noch selbigem Nachmittag hinterbracht, welche die recommendirte Sache gleichfalls vor billig erkannten, jedoch dabey meldeten, wie sie keinen dritten Platz zu des Churfürstens von Pfalz Assuration anzugeben wüsten, sondern wären zufrieden, im Fall der Churfürst die ihm ex parte Caesareorum geschene Offerte, nemlich monatlich, so lange Er Franckenthal entzihen müste, zu zahlen, nicht annehmen wollte, daß Ihm entweder Ehrenbreitstein oder Glogau von denen Cronen überlassen, oder Er doch wenigstens darein mit eingenommen werden möchte. Es wollte aber der Churfürst von Pfalz, welcher am 2. Octobr. seine Abreise von Nürnberg wieder antrat, solche Vorschläge nicht acceptiren, sondern beruffte sich beym Abschied gegen die Deputirten auf seine zurückbleibende Gesandtschaft. Der Schwedische Generalissimus nahm sich hierauf des Chur-Pfälzischen Interesse dergestalt eiferig an, daß er ausdrücklich contestirte, obshon die Termini Exauctorationis zwischen denen Kayserlichen und Schwedischen richtig, auch zur Evacuacion alles in Bereitschaft, nicht weniger die Restitutions-Sache ex capite Amnestia & Gravaminum auf dem endlichen Schluß beruhe; so sollte doch Schwedischer Seits nicht ein Mann abgedancket, auch kein einiger Platz restituirt werden, wosern nicht Chur-Pfalz hinlängliche Satisfaction durch Einräumung einer besondern Festung würde erlanget haben, wozu in specie Benufeld, In-halts des Chur-Pfälzischen Memorials sub N. II. in Vorschlag gebracht wurde. Es beschwehreten sich aber die Franzosen

1649. Octob.

Deliberation über die Chur-Pfälzische Postulata.

Dr. Churfürst zu Pfalz reis- set von Nürn- berg ab.

Chur-Pfalz verlangt Benufeld vor Franckenthal.



1649.
Octob.

zum höchsten darwider, weil Dennfeld ex Instrumento Pacis demoliret werden sollte, und sie per rationem Status securitatis suae, in dem Elsaß nimmermehr zugeben könnten, daß solcher Ort länger in Schwedischen Händen verbleibe, noch an jemand anders eingeräumet

werde, welcher selbigen hernach, um seines Nuzens willen, dem König von Spanien in die Hände spielen, und dadurch auf einmahl alle in dem Instrumento Pacis erlangte Satisfaction in einer Stunde in Confusion stürzen könnte.

1649
Octob.

N. I.

Diß. Norimb. d. 1. Octobr. 1649.
per Mogunt.

Memoriale Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht des Herrn Pfalz-Gräfen Interesse wegen nicht prästirter Liefferung Franckenthal betreffend.

N. I.
Chur-Pfälzisches Memorial, das Äquivalent für Franckenthal betreffend.

1) Eingangß bedingen Ihre Churfürstliche Durchlaucht, daß, daferne Sie gegen Franckenthal ein Äquivalent anzunehmen genöthiget werden sollten, Ihr solche wider den Friedens-Schluß verwilligende Annehmung zu keinem Präjudiz gereiche.

2) Daß Ihre Kayserliche Majestät sich beneßt denen Ständen verpflichten, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht die Bestung Franckenthal nach Ausgang dreyer Monathen ohnfehlbarlich gelieffert, oder nach Ausgang derselben atacquiret, und dessen Eroberung äusserst versuchet werden solle.

3) Daß Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht immittelst eine Bestung, welche der Pfalz nahe gelegen, und Franckenthal an der Güte und Stärke gleich, auch mit Stücken und aller Nothdurfft sowohl als dieselbe versehen, 8. Tage nach getroffenen Vergleich eingeräumet werde.

4) Daß die Besagung so stark sey, als die in Franckenthal, und daß dieselbe Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht allein pflichtig gemacht werde.

5) Daß Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gewisse Derter, darans die Contribution und der Unterhalt vor die Besagung zu erheben, würcklich angewiesen werden.

6) Die weil nicht allein Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Landen, so lange die Spanische Besagung in Franckenthal verbleibet, der höchsten Gefahr und Unsicherheit unterworfen, sondern auch Ihre Churfürstliche Durchlaucht selbst Ihre vornehmste Bestung, worauf das meiste Ihres Staats beruhet, entrathen müssen, überdiß auch diejenige Beschwehrung, welche der Stadt Franckenthal nur durch die bloße Einlogirung, welche unabwendlich, sodann durch Cessirung der Nahrung und Commercien zugesüget wird, beneßt dem Abgang derer Unterthanen, welche, so lange Franckenthal nicht evacuiret, nicht wiederkommen, sodann der Churfürstlichen Domainen und andern Steuern fast nicht zu schätzen, so wird dafür monatlich 2000. Rthlr. gefordert, welche Ihre Churfürstliche Durchlaucht versichert anzuweisen.

7) Daß Ihre Kayserliche Majestät beneßt denen Ständen sich obligiren, daß im Fall die Besagung in Franckenthal der Stadt oder dem Lande einige Beschwehrung, vermittelst Erzwingung der Contribution oder anderer Exactionen oder Excurtionen, zufügen würden, Sie alsdann den Ort sobald mit zusammengesetzter Macht angreifen und emportiren suchen.

8) Daß

1649. 8) Daß Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht solcher Schade, es rühre derselbe von 1649.
 Octob. der Besatzung oder der Belagerung her, ersetzt, und Ihr deswegen benehst der Ihr Octob.
 einräumenden Bestung an Land und Leuten Versicherung beschehe.

9) Daß Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Lande, zu Unterhaltung der in der
 Cronen Versicherungs-Orten verordneten Besatzung, nichts contribuiren.

10) Daß die Spanische Besatzung beydem Abzug die darinne vorhandene Stü-
 cke und Munition, wie auch das Magazin, sintemahl dasselbe vom Lande erzwin-
 gen, in der Bestung Franckenthal lassen müsse.

N. II.

Diät. Norimb. d. 4. Oct. 1649.
 per Mogunt.

Memoriale an des Heiligen Römischen Reichs Herren Chur-Fürsten und
 Stände vortreffliche Herren Abgesandte, von denen Chur-Pfälzischen
 Abgeordneten übergeben, die Einräumung der Bestung Bannfeld
 betreffend.

Hochwürdige, Hochwohlgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge und Beste, auch
 Edle und Hochgelehrte, Hochgeehrte Herren.

N. II.
 Chur-Pfälz-
 liches Memo-
 riale, die Ein-
 räumung
 Bannfelds
 betreffend.

Meinen Hochgeehrten Herren wird ohne Zweifel schon vorkommen seyn, was
 massen Ihre Fürstliche Durchlaucht der Herr Pfalz-Grav Generalissimus, auf Sr.
 Churfürstlichen Durchlaucht des Herrn Pfalzgrafen, meines Gnädigsten Herrn Be-
 gehren, an statt der Bestung Franckenthal die Bestung Bannfelden in dem Stand,
 wie dieselbe anjeko ist, zu Versicher- und Schadloßhaltung vorgeschlagen.

Gleichwie nun Se. Churfürstliche Durchlaucht mir vor Dero Abreise gnädigst
 anbefohlen, solchem beschehenen Vorschlag beständig zu inharriren, und meine Ne-
 gociation hauptsächlich dahin einzurichten, damit Höchstgedachte Se. Churfürstliche
 Durchlaucht die berührte Bestung Bannfelden, benehst demjenigen, so dabon dependen-
 t, nicht allein eingeräumet, sondern sich auch in der Nachbarschaft mit so vielent
 Land, als zu Ihrer Schadloßhaltung vonnöthen, und aus welchen Sie alles dessen,
 so von der Franckenthalischen Besatzung Ihren Land und Leuten zugefüget wird, wie-
 der erholen können, versichert werden mögen; Also habe ich meine Schul-
 digkeit, und Höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Befehl gemäß zu seyn
 erachtet, meine Hochgeehrte Herren durch dieses Memorial dienlich zu ersuchen,
 Sie wollen Ihrem Hohen Vermögen nach es dahin befördern, damit diesem Ihrer
 Churfürstlichen Durchlaucht höchst billigem Desiderio förderfamst statt gegeben wer-
 den möge, zumahl, weil Dero Unter-Pfälzische Lande, so lange Franckenthal nicht
 rektiviret, solcher Gefahr und Beichwehrung unterworfen bleiben, daß Ihre Chur-
 fürstliche Durchlaucht nicht unzeitig besorgen müssen, es sey weder Bannfeld, noch
 einig anderer besserer Ort genugsam, alles zu ersetzen.

Meine Hochgeehrte Herren werden Ihre Churfürstliche Durchlaucht dadurch
 sehr obligiren, und ich thue mich Denenselben hiermit zu aller Bewogenheit dienst-
 lich befehlen.

Meiner Hochgeehrten Herren ic.

Datum Nürnberg, den 3. Octo-
 bris 1649.